

# Projektvertrag

---

Zwischen dem Landkreis Zwickau  
Landratsamt  
Robert-Müller-Straße 4 – 8  
08056 Zwickau

vertreten durch den Landrat,  
Herrn Carsten Michaelis,

dieser vertreten durch die Dezernentin für Jugend, Soziales und Bildung,  
Frau Cornelia Bretschneider,  
  
(im Folgenden Landkreis Zwickau genannt)

und dem Gemeinsam Ziele Erreichen e.V.  
Stiftstraße 11  
08056 Zwickau

vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Jens Juraschka  
  
(im Folgenden Leistungserbringer genannt)

## Präambel

Unter Bezugnahme auf den letzten Willen und das Testament von Frau Marksches, dessen Zweckbestimmung es ist, dass ihr Nachlassvermögen zu 50% für den Zweck verwendet wird, dass "arme Kinder täglich eine warme Mahlzeit" erhalten, treffen die Parteien dieses Vertrages die folgende Vereinbarung:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Koordinierung und Durchführung des im Rahmen dieses Vertrages beschriebenen Projektes „Frühstücksbeutel“.
- (2) Die Leistungserbringung umfasst dabei folgende Leistungen:
  - a. Beschaffung und Zusammenstellung der Frühstücksbeutel, insbesondere Akquisition der benötigten Lebensmittel
  - b. Koordination der Vergabe von Frühstücksbeuteln an bedürftige Kinder unter regelmäßiger Bedarfsermittlung an Schulen
  - c. Organisation der Verteilung der Frühstücksbeutel, einschließlich Verpackung und Übergabe
- (3) Das Ziel des Projektes ist die Bereitstellung kostenloser Frühstücksmahlzeiten in Form von Frühstücksbeuteln an bedürftige Kinder gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen.

- (4) Der Durchführungszeitraum des Projekts beginnt am ..... und endet nach Verbrauch des im Rahmen dieses Vertrages zugesprochenen Budgets, jedoch frühestens am .....

## **§ 2 Durchführung des Projektes**

- (1) Der Leistungserbringer beschafft die zur Durchführung des Projektes notwendigen Lebensmittel und stellt die Frühstücksbeutel zusammen.
- (2) Der Frühstücksbeutel sollte den Bedarf für ein ausgewogenes Frühstück abdecken und insbesondere enthalten:
- ein doppeltes Brötchen mit Butter und Wurst oder Käse
  - ein Apfel / Banane / Orange (jeweils zweimal verschiedenes Obst pro Beutel)
  - eine Portion Milch oder Saft
  - eine Süßigkeit oder ein Müsliriegel

Die genaue Zusammenstellung des Frühstücksbeutels obliegt dem Leistungserbringer unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten und dem Bedarf der bedürftigen Kinder.

- (3) Die Vergabe der Frühstücksbeutel liegt in der Verantwortung des Leistungserbringers. Er soll in der Regel pro Woche 200 Frühstücksbeutel ausgeben. Diese Menge kann jedoch je nach Bedarf vor Ort angepasst werden. Er hat regelmäßig diese Bedarfe zu prüfen und sicherzustellen, dass die Frühstücksbeutel bedürftigen Kindern zugutekommen.
- (4) Die Ausgabe der Frühstücksbeutel erfolgt an den Schulen, an denen der Leistungserbringer Schulsozialarbeit durchführt. Dies sind derzeit:
- Lindenschule Crimmitschau
  - Schule im Mülsengrund
  - Sperlingsbergschule Kirchberg
  - Pestalozzi-OS Zwickau
  - Rudolf-Weiß-Schule Zwickau
  - Anne-Frank-Schule Zwickau

Eine Ausgabe an Schulen außerhalb des Landkreises Zwickau sind nicht zulässig.

- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Vergabe der Frühstücksbeutel anonymisiert zu dokumentieren und dem Landkreis Zwickau auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (6) Es ist darauf zu achten, dass die Verpackung und Übergabe der Frühstücksbeutel so unauffällig wie möglich erfolgt.

### § 3 Kostenkalkulation

Die kalkulierten Kosten pro Frühstücksbeutel belaufen sich auf 4,00 Euro. Die Kostenkalkulation als Bestandteil dieses Vertrages stellt sich daher wie folgt dar:

<b>Direkte Projektkosten</b>	
Kosten pro Frühstücksbeutel	4,00 Euro
Kosten pro Woche (200 Frühstücksbeutel)	800,00 Euro
Kosten pro Jahr (36 Schulwochen)	28.800,00 Euro
<b>Indirekte Projektkosten</b>	
Sachkosten pro Jahr (Betriebskosten, Fahrtkosten)	1.440,00 Euro
<b>Gesamtkosten pro Jahr</b>	<b>30.240,00 Euro</b>

Eine Dynamisierung der Kosten ist weder vorgesehen noch möglich. Die Kostenkalkulation bleibt während des gesamten Durchführungszeitraums unverändert.

Es ist durch den Leistungserbringer sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Kosten für Logistik und Durchführung geringgehalten werden. Der Leistungserbringer hat hierbei bereits vorhandene Strukturen wie die Zwickauer Tafel sowie die von ihm durchgeführte Schulsozialarbeit in die Durchführung des Projektes einzubeziehen. Zusätzliche Kosten, die über die im Vertrag festgelegte Kalkulation hinausgehen, können nicht erhoben werden.

### § 4 Finanzierung

- (1) Dem Leistungserbringer werden für die ihm übertragenen Aufgaben Mittel in Höhe von insgesamt **104.512,22 Euro** zur Verfügung gestellt. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche darüberhinausgehende Finanzierung ausgeschlossen ist.

Das zur Verfügung gestellte Budget ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Kostenkalkulation (§ 3) zu verbrauchen. Als Orientierung dient der folgende Durchführungszeitraum:

<b>Zeitraum</b>	<b>Betrag</b>
Jahr 1	30.240,00 Euro
Jahr 2	30.240,00 Euro
Jahr 3	30.240,00 Euro
Jahr 4	13.792,22 Euro
<b>Summe</b>	<b>104.512,22 Euro</b>

Diese Aufteilung des Budgets kann entsprechend den tatsächlich verteilten Frühstücksbeuteln und den entstandenen Kosten angepasst werden. Der Leistungserbringer hat jedoch sicherzustellen, dass die Durchführung des Projektes im Rahmen der Kostenkalkulation (§ 3) erfolgt.

- (2) Die Auszahlung der Mittel erfolgt vorab auf Abruf durch den Leistungserbringer innerhalb von einem Monat für den Zeitraum von maximal 1 Jahr.

## **§ 5 Verwendungsnachweis**

- (1) Der Leistungserbringer erbringt gegenüber dem Landkreis Zwickau nach Abschluss des Projektes einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Belege). Der Verwendungsnachweis muss die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen und eine Aufstellung der tatsächlich ausgegebenen Kosten sowie einen Überblick über die verteilten Frühstücksbeutel beinhalten. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums einzureichen.
- (2) Der eingereichte Verwendungsnachweis steht unter Prüfungsvorbehalt. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die nach der Verwendungsnachweisprüfung festgestellten nicht in Anspruch genommenen Mittel zu dem festgesetzten Fälligkeitszeitraum zurückzuzahlen.

## **§ 6 Mitteilungspflicht**

- (1) Der Leistungserbringer teilt dem Vertragspartner unverzüglich mit, wenn sich nach Abschluss des Vertrages maßgebende Finanzierungsgrundlagen oder sonstige für den Abschluss des Vertrages maßgebliche Umstände ändern.

## **§ 7 Nebenabreden**

Nebenabreden sowie Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 8 Kündigung / Rücktrittsrecht**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Damit endet auch die Leistungserbringung.
- (2) Der Leistungserbringer hat im Fall der Kündigung Anspruch auf den auf Grundlage dieses Vertrages anteiligen Finanzierungsbetrag. Darüber hinaus sind bereits vorab gewährte finanzielle Mittel anteilig durch den Leistungserbringer innerhalb von einem Monat nach Kündigung zurückzugewähren.
- (3) Das Recht der außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - eine fach- und sachgerechte Leistungserbringung nicht gewährleistet wird,
  - gegen die Mitteilungspflicht aus § 6 verstoßen wird.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9 Datenschutz**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Wahrung der Datenschutzbestimmungen gemäß §§ 61 ff. SGB VIII. Die in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen

Daten dürfen nur entsprechend den rechtlichen Vorgaben, in der Regel nach erteilter Zustimmung der Betroffenen, übermittelt werden.

Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X.

Es gilt mit § 78 SGB X die Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten durch einen Sozialleistungsträger im Rahmen eines Sozialleistungsverhältnisses übermittelt werden.

Im Übrigen wird auf das Datengeheimnis gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz-SächsDSG) bzw. § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Danach ist es untersagt, personengebundene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der hier vereinbarten Tätigkeit.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Regelung treten, deren Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformbedürfnisses. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Werdau,  
.....

Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Bretschneider  
Dezernentin

.....  
Juraschka  
Geschäftsführer